

Messstellenrahmenvertrag Strom

über den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen

**durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 2
Messstellenbetriebsgesetz**

zwischen

**Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
Karlstraße 1-3
89073 Ulm**

- Messstellenbetreiber -

und

- Lieferant –

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Präambel

Dem vorliegenden Messstellenvertrag liegen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung zugrunde.

§ 1 Vertragsgegenstand

¹Dieser Vertrag umfasst den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme i. S. d. MsbG im Bereich Elektrizität, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. ²Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Betriebs der von diesem Rahmenvertrag erfassten Messstellen von Kunden des Lieferanten. ³Die Zuordnung der Messstellen zu diesem Vertrag erfolgt über die Marktprozesse nach § 5 dieses Vertrages.

§ 2 Messstellenbetrieb

1. ¹Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem Lieferanten die mit dem Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG zusammenhängenden Leistungen zu erbringen.
²Der Messstellenbetrieb umfasst:
 - a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme
 - b. Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie
 - c. Messwertaufbereitung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben
 - d. form- und fristgerechte Datenübertragung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben
 - e. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen ergeben
2. ¹Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. ²In den Fällen des § 14 Absatz 3 der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) hat der Messstellenbetreiber die Belange des Grundversorgers angemessen zu berücksichtigen, soweit dies technisch möglich ist. ³Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber den Kommunikationseinstellungstyp.
3. ¹Das Zählverfahren bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Messstellenbetriebsgesetz sowie unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Lieferanten. ²Soweit der Messstellenbetreiber zugleich Netzbetreiber ist, bestimmt er auch den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen (entsprechend § 22 Absatz 2 Satz 1 NAV).
4. Voraussetzung für den Einbau einer modernen Messeinrichtung bzw. eines intelligenten Messsystems ist das Vorhandensein eines entsprechenden

Zählerplatzes, der den anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des Netzbetreibers entspricht.

5. Die Abwicklung der Aufnahme oder der Beendigung des Messstellenbetriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme durch den Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten erfolgt gemäß den in § 5 dieses Vertrages aufgeführten regulierungsbehördlichen Vorgaben. ³Der Lieferant teilt in diesem Fall die Beendigung der Abwicklung des Messstellenbetriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme dem Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß den in § 5 dieses Vertrages aufgeführten regulierungsbehördlichen Vorgaben mit.
6. ¹In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. ²Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt. ³Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einer Marktlöschung zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (z. B. Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung) sind. ⁴Der angewandte Korrekturfaktor, der den tatsächlich zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich zu entsprechen hat, wird dem Lieferanten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation übermittelt.
7. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Messstellenbetreiber den Verlust, die Beschädigungen und die Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen unverzüglich mitzuteilen sobald er davon Kenntnis erlangt.

§ 3 Standard- und Zusatzleistungen

¹Der Messstellenbetreiber erbringt die Standardleistungen gemäß § 35 Absatz 1 MsbG.

²Zusatzleistungen gemäß § 35 Absatz 2 MsbG erbringt der Messstellenbetreiber auch.

³Dabei ist zwischen Zusatzleistungen zu unterscheiden, die zum einen für die Erbringung des Messstellenbetriebs aufgrund der technischen Gegebenheiten erforderlich sind (u.a. Wandler) und solchen, die über die oben genannte Adresse des Messstellenbetreibers bei diesem angefordert und in Textform bestellt werden können.

⁴Die Preise für Zusatzleistungen sind vom Lieferanten der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 4 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

¹Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. ²Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Absatz 2 MessEG.

§ 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch

1. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs und insbesondere der Datenübermittlung für Entnahmestellen und Einspeisestellen erfolgt – jeweils soweit anwendbar –
 - a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung

-
- von Kunden mit Elektrizität - GPKE“ (BK6-06-009) in jeweils geltender Fassung oder einer Folgefestlegung,
- b. unter Anwendung der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung (WiM) oder einer Folgefestlegung sowie
 - c. unter Anwendung der Festlegung zu den Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) in jeweils geltender Fassung (MPES) oder einer Folgefestlegung.
2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen.

§ 6 Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardlastprofilverfahren

Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach § 55 MsbG.

§ 7 Messwerterhebung und Messwertverwendung

1. ¹Messwerte bilden u. a. die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung. ²Die Messwerte werden bei intelligenten Messsystemen gemäß des standardisierten Formblattes nach § 54 MsbG verwendet.
2. ¹Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. ²Sie sind als solche zu kennzeichnen. ³Die Ersatzwertbildung erfolgt auf der Grundlage der in § 5 genannten Festlegung durch den Netzbetreiber. ⁴Ab 1. Oktober 2017 erfolgt die Ersatzwertbildung auf der Grundlage der Festlegungen BK6-16-200 und BK7-16-142 vom 20. Dezember 2016 bis eine Nachfolgeregelung etwas anderes regelt.
3. ¹Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Lieferanten bzw. Netznutzer erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GPKE in jeweils geltender Fassung. ²Die Messeinrichtungen für Entnahmestellen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. ³Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 40 Absatz 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus zu beachten. ⁴Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und

wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.

4. Bei Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.
5. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

§ 8 Entgelte

1. ¹Der Lieferant zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter. ²Im Entgelt für den Messstellenbetrieb sind die Kosten für die nach § 3 dieses Vertrages vom Messstellenbetrieb umfassten Leistungen enthalten. ³Dazu gehören u. a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie. ⁴Soweit für die Standardleistungen die Preisobergrenzen nach §§ 31 und 32 MsbG gelten, dürfen diese nicht überschritten werden.
2. Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.

§ 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Der Messstellenbetreiber kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
2. ¹Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. ²Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. ³Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. ⁴Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. ⁵Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. ⁶Dem Messstellennutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
4. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
5. ¹Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Lieferant nachzuentrichten.
²Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden

Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. ³In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6. ¹Der Lieferant ist verpflichtet dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für den Messstellenbetrieb anstelle des Netznutzers zahlt. ²Der Messstellenbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.
7. Die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb erfolgt ab 1. Oktober 2017 grundsätzlich elektronisch.

§ 10 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

1. Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.
3. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechung unverzüglich zu beheben.

§ 11 Vorauszahlung

1. ¹Der Messstellenbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Lieferant, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. ²Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Lieferanten in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der Lieferant mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der Lieferant zweimal in 12 Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c. gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
 - d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Lieferant dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
 - e. ein früherer Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Lieferant in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 13 Absatz 4 wirksam gekündigt worden ist.
3. Die Zahlung für den Messstellenbetrieb für den Vorauszahlungszeitraum ist auf Anforderung des Messstellenbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.

-
- a. Der Messstellenbetreiber kann eine jährliche, monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b. ¹Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für den für den Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommenen Messstellenbetrieb. ²Dabei hat der Messstellenbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. ³Der Messstellenbetreiber teilt dem Lieferant die Höhe und den Termin der zu leistenden Vorauszahlung rechtzeitig mit.
 - c. Die Vorauszahlung wird zum Ende des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen ausgeglichen.
 - d. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Messstellenbetreiber zur fristlosen Kündigung des Messstellenbetriebs berechtigt.
4. ¹Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 11 Absatz 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. ²Der Lieferant kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und seine Zahlungen innerhalb der vorangegangenen 18 Monate fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. ³Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Lieferant in beiden Fällen, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. ⁴Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 12 Haftung

1. ¹Der Messstellenbetreiber haftet dem Lieferant für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. ²Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
2. ¹Der Messstellenbetreiber schließt seine Haftung ungeachtet der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs für die Fälle aus, in denen der Anschlussnutzer Betriebsmittel, insbesondere Wandler, nutzt, die nicht im Eigentum des Messstellenbetreibers stehen. ²Der Messstellenbetreiber haftet in diesen Fällen nicht für Schäden gleich welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Schäden sind, es sei denn, es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Mitverschulden des Messstellenbetreibers vor.
3. ¹Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. ²Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. ³Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher

Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

- a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
4. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 5. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
 6. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
 7. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 5.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Messstellenvertrag tritt am 01. Juni 2017 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Lieferant kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Lieferanten auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
4. Der Messstellenbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und drauf beruhender Rechtsvorschriften entspricht.
5. ¹Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen.
²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der Lieferant seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

-
6. Die Kündigung bedarf der Textform.
 7. ¹Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. ²Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch.

§ 14 Ansprechpartner

¹Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Kontaktdatenblatt“ in Textform. ²Änderungen werden unverzüglich durch das aktualisierte Kontaktdatenblatt ausgetauscht. ³Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

§ 15 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung des Messstellenbetriebs erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
2. ¹Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. ²Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ³Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 16 Vollmacht

¹Der Lieferant sichert insbesondere die Bevollmächtigung des Anschlussnutzers, die jeweilige Messstelle in diesen Messstellenrahmenvertrag einbeziehen zu dürfen, die Bevollmächtigung des Anschlussnutzers, den Messstellenbetrieb im eigenen Namen mit dem Messstellenbetreiber regeln zu dürfen und die Bevollmächtigung für die Geschäftsdatenanfrage durch den Anschlussnutzer zu. ²Der Lieferant stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. ³Der Messstellenbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. ⁴In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. ¹Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. ²Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. ⁴Im

Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. ⁵Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. ⁶In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

2. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.
3. ¹Ist der Lieferant ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. ²Sofern der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
4. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen unwirksam.
5. ¹Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. ²Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 18 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisblatt des Messstellenbetreibers
- b. Formblatt nach § 54 MsbG
- c. Kontaktdatenblatt
- d. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)

Ulm, den

....., den

(Messstellenbetreiber)

.....
(Lieferant)